

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

für die SPD-Fraktion der Stadt Erwitte

§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die nachfolgende Fraktionsgeschäftsordnung regelt die Tätigkeit der SPD-Ratsfraktion im Rat der Stadt Erwitte.
- (2) Die der SPD angehörenden Mitglieder des Rates der Stadt Erwitte bilden für die Dauer der Wahlperiode die Fraktion; sie haben volles Stimmrecht.
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss aus der SPD erlischt gleichzeitig die Mitgliedschaft in der Fraktion. Es erfolgt die schnellstmögliche Abberufung aus allen Mandaten und Funktionen die das ehemalige Fraktionsmitglied durch die SPD erhalten hat.
- (4) Jedes Mitglied hat einen monatlichen Fraktionsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Verwendung richten sich nach der Finanzordnung der Partei und den Beschlüssen des SPD-Ortsvereins Stadt Erwitte.
- (5) Ratsmitglieder, die nicht Mitglied der SPD sind und auch keiner anderen Partei angehören, können in die Fraktion aufgenommen werden. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.
- (6) Die Fraktion bestimmt im Einvernehmen mit dem SPD-Ortsverein Stadt Erwitte die Grundsätze ihrer Kommunalpolitik. Über alle kommunalpolitisch bedeutsamen Vorlagen ist vor Beschlussfassung im Fach- oder Verwaltungsausschuss die Entscheidung in der Fraktion herbeizuführen. Die Ausschussvorsitzenden, die Stellvertreter oder von der Fraktion bestimmte Ausschusssprecher sind verpflichtet, in Fraktionssitzungen über wichtige Probleme aus ihrem Ausschussbereich zu berichten.

§ 2

Organe

Organe der Fraktion sind:

- a) die Fraktionsversammlung (§ 5),
- b) der Fraktionsvorstand (§ 3),
- c) der/die Fraktionsvorsitzende (§ 4)

§ 3

Fraktionsvorstand

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion wählen aus den der Fraktion angehörenden Mitgliedern einen Fraktionsvorstand. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten Stellvertreter/innen.
- (2) Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden werden für die Hälfte der Legislaturperiode (2 ½ Jahre) in getrennten Wahlgängen gewählt. Es gilt die Wahlordnung der Partei.
- (3) Die Fraktion legt fest, welche/r stellvertretende/r Vorsitzende (welche stellvertretenden Vorsitzenden) eine Aufwandsentschädigung gemäß § 46 S. 1 GO NRW erhalten.
- (4) Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion.

- (5) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teil:
 - a) der/die Bürgermeister/in, soweit er/sie der SPD angehören
 - b) der/die Vorsitzende oder sein/e bzw. ihr/e Stellvertreter/in des SPD-Ortsvereins Stadt Erwitte
 - a) der/die Fraktionsgeschäftsführer/in
- (6) Der/die Vorsitzende beruft die Fraktionssitzungen ein und leitet sie. Er/sie setzt die Tagesordnung fest.
- (7) Stellungnahmen und Veröffentlichungen der Ratsfraktion werden durch den/die Fraktionsvorsitzende/n, in Vertretung durch die deren/dessen Stellvertreter/innen abgegeben.
- (8) Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den/die Vorsitzende/n gleichberechtigt.
- (9) Eine vorzeitige Abwahl des Vorstandes bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Fraktion.

§ 4

Pflichten der Fraktionsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Fraktion sollen im Rat und seinen Ausschüssen sowie in der Öffentlichkeit die Gesamtlinie der Fraktion vertreten. Beabsichtigt ein Mitglied, im Einzelfall von den Beschlüssen der Fraktion abzuweichen, so hat es den Vorstand hiervon rechtzeitig zu unterrichten. Bei Angelegenheiten von wesentlicher politischer Bedeutung sind die Fraktionsmitglieder im erhöhten Maße gehalten, dem Mehrheitsbeschluss der Fraktion zu folgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Arbeit der Fraktion zu beteiligen, die ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und an den Sitzungen der Fraktion sowie aller Gremien, denen es als Mandatsträger für die Fraktion angehört, teilzunehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit über vertrauliche Angelegenheiten verpflichtet.
- (3) Die Fraktionsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Fraktion, des Rates und seiner Ausschüsse verpflichtet. Ist ein Fraktionsmitglied an der Teilnahme an einer Fraktions- oder Ratssitzung verhindert, so hat er dieses dem/der Fraktionsvorsitzenden mitzuteilen. Bei Fernbleiben von Ausschusssitzungen muss das Fraktionsmitglied grundsätzlich selbst für Vertretung sorgen. Die Vertretung ist dem/der Fraktionsvorsitzenden auf demselben Weg zu benennen.
- (4) Bei mangelhafter Mitarbeit, bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen oder bei sonstigem zu Beanstandungen Anlass gebenden Verhalten kann durch die Fraktion auf Antrag des/der Fraktionsvorsitzenden eine Missbilligung ausgesprochen werden.

§ 5

Fraktionssitzungen

- (1) Die Fraktionssitzung ist das oberste Organ der Fraktion. Sie besteht aus den stimmberechtigten Fraktionsmitgliedern.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung der Fraktion lädt der/die Vorsitzende des Ortsvereins ein. Sie muss spätestens 10 Tage nach der Kommunalwahl stattfinden.
- (3) Die Mitglieder der Ratsfraktion wählen die Ausschusssprecher/innen und die Stellvertreter/innen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder für die Zweckverbänden, Aufsichtsräte und die Sondergremien erfolgt durch die Ratsfraktion.

- (5) Die Fraktionssitzung findet in der Regel vor jeder Ratssitzung statt. Der/die Fraktionsvorsitzende lädt bei Bedarf zu weiteren Sitzungen ein. Auf Beschluss des Fraktionsvorstandes oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Fraktionsmitglieder muss der/die Vorsitzende umgehend eine Fraktionssitzung einberufen.
- (6) Zu Sitzungen der Fraktion und des Fraktionsvorstandes wird durch den Fraktionsvorsitzenden eingeladen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Die Einladungen erfolgen unter Angabe eines Tagesordnungsvorschlages spätestens drei Tage vor dem geplanten Sitzungstermin.
- (8) Vorschläge zur Tagesordnung sind vorher beim Vorsitzenden einzureichen. Ergibt sich aus der Diskussion im Rahmen einer Sitzung Beratungsbedarf zu weiteren Punkten, so können diese durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit zur Tagesordnung hinzugefügt werden.
- (9) Der Fraktionsvorsitzende oder einer seiner Vertreter leiten die Sitzungen. Die Regularien bestimmen sich nach parlamentarischem Brauch.
- (10) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (12) Mit beratender Stimme nehmen an Fraktionssitzungen teil:
 - a) der/die Fraktionsgeschäftsführer/in
 - b) der/die Vorsitzende des SPD-Ortsvereins Stadt Erwitte
 - c) die sozialdemokratischen Ortsvorsteher/innen
 - d) der/die Bürgermeister/in, soweit er/sie der SPD angehören
 - e) die im Stadtgebiet wohnenden sozialdemokratischen Mitglieder von Bundestag, Landtag und Kreistag
- (13) Weitere Personen können zu den Fraktionssitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten auf Beschluss des Fraktionsvorstandes beratend ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- (14) Stehen zur Beratung und Beschlussfassung Angelegenheiten auf der Tagesordnung, die Gegenstand von nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder eines seiner Ausschüsse waren oder sind, haben die unter Absatz 8 genannten Personen den Sitzungsraum zu verlassen, sofern sie nicht berechtigt sind, an den genannten Sitzungen teilzunehmen.
- (15) Über alle Sitzungen der Fraktion werden durch den/die Fraktionsgeschäftsführer/in Protokolle geführt. Die Protokolle sind allen Fraktionsmitgliedern zeitnah zuzusenden und von der Fraktion zu genehmigen.

§ 6

Fraktionsgeschäftsführer/in

- (1) Die Wahl des/der Fraktionsgeschäftsführer/in erfolgt jeweils für eine Wahlperiode durch die stimmberechtigten Mitglieder der Ratsfraktion.
- (2) Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in nimmt die die laufenden Geschäfte der Fraktion nach deren Beschlüssen und den Weisungen des Fraktionsvorstandes wahr.

§ 7

Finanzangelegenheiten

- (1) Der/die Fraktionsgeschäftsführer/in verwaltet die Finanzen der Fraktion.
- (2) Einzelausgaben über 300 Euro bedürfen der Zustimmung der Fraktion.

- (3) Die Fraktion wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Revisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, die die Fraktionskasse prüfen und jeweils am Ende eines Kalenderjahres der Fraktion Bericht erstatten.

§ 8

Ausschluss aus der Fraktion

- (1) Die Fraktion kann ein Mitglied, welches in grober, ordnungswidriger Weise die Fraktion geschädigt hat, mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder ausschließen, wenn eine weitere Zusammenarbeit mit diesem Mitglied nicht mehr zumutbar ist.
- (2) Ein Fraktionsausschluss ist nur zulässig, wenn alle Fraktionsmitglieder – einschließlich des Auszuschließenden – ordnungsgemäß und fristgerecht zu dieser Sitzung geladen worden sind, der Punkt auf der Tagesordnung gestanden hat und dem Fraktionsmitglied, welches ausgeschlossen werden soll, zuvor die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt worden ist. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine ausreichende Vorbereitungszeit zu seiner Verteidigung zu gewähren.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung müssen schriftlich beantragt und von der Mehrheit der Fraktionsmitglieder beschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Fraktionsmitglieder in Kraft.

§ 11

Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung gilt bis zur Neufassung der Geschäftsordnung.

§ 12

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes NRW und der Satzung des Unterbezirks Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlossen am: 25.10.2021